



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

13 O 64/22

Verkündet am 27.10.2022

Kirchner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 13. Zivilkammer – durch den Richter am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2022

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 540,49 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2021 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

5. Der Wert des Streitgegenstandes wird festgesetzt auf 540,50 Euro.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Kostenerstattung ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten aufgrund einer unwirksamen Abmahnung der Beklagten.

Die Klägerin ist ein in der Handwerksrolle eingetragener Steinmetz- und Steinbildhauer Betrieb. Über ihr Ladengeschäft in Hannover vertreibt sie Grabsteine an Endverbraucher. Sie verwendete auf der von ihr unterhaltenen Homepage www.steinmetz-undsteinbildhauer.de ein Logo auf welchem ein Stein mit einem Hammer zu sehen und daneben der Schriftzug „zertifizierter Steinmetz- und Steinbildhauer Betrieb“ enthalten war.

Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfolgt die Interessen der selbstständigen Handwerker und unterstützt die Handwerksinnungen in ihren Aufgaben.

Mit Schreiben vom 19.01.2021, auf dessen Inhalt bezüglich der Formulierungen Bezug genommen wird (Anlage K1), mahnte die Beklagte die Klägerin wegen der Verwendung dieses Logos ab und forderte zur Abgabe einer vorformulierten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Eine Formulierung mit Blick auf die Anspruchsberechtigung enthielt das Schreiben nicht, es wurde insoweit lediglich die Norm § 8 Abs. 3, Nr. 2 UWG zitiert.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 nahm die Klägerin inhaltlich Stellung und wies den Unterlassungsanspruch der Klägerin zunächst zurück. Mit E-Mail vom 01.02.2021 forderte die Beklagte sodann erneut zur Abgabe der Unterlassungserklärung auf.

Mit anwaltlichen Schreiben vom 08.02.2021 gab die Klägerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung ab und machte ihrerseits Kostenansprüche wegen der aus ihrer Sicht unwirksamen Abmahnung geltend.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 nahm die Beklagte die Unterlassungserklärung an und erhob mit Klageschrift vom 07.04.2021 Klage auf Zahlung ihrer Abmahngebühren in Höhe von 540,49 Euro. Mit Urteil des Landgerichts Hannover vom 23.09.2021 wurde die Klage abgewiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 29.10.2021 forderte die Klägerin die Beklagte daraufhin erneut auf, ihre durch die Rechtsverteidigung gegen die Abmahnung entstandenen Kosten zu ersetzen und setzte eine Frist bis zum 10.11.2021. Mit E-Mail vom 01.11.2021 ließ die Beklagte den geltend gemachten Anspruch zurückweisen.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Abmahnung der Beklagten vom 19.01.2021 sei bereits formunwirksam, da sie nicht den inhaltlichen Anforderungen des neugefassten § 13 Abs. 2 UWG entspreche. Danach seien die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung klar und verständlich anzugeben. Aus diesem Grund stehe der Klägerin ein Anspruch auf Kostenerstattung gem. § 13 Abs. 5, S. 1 UWG zu. Dieser Anspruch sei auch nicht verjährt. Insofern gelte gem. § 11 Abs. 4 UWG und damit eine 3-jährige Verjährungsfrist.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 540,50 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 20.02.2021 zu zahlen.

die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der Klägerin ihre Klage- und Abmahnungsbefugnis vor Abmahnung hinlänglich bekannt gewesen sei. Die Klägerin habe sich seit Mitte 2020 um eine Mitgliedschaft bei der Beklagten bzw. der Bildhauer und Steinmetzinnung Hannover bemüht. Sie ist der Ansicht, die neuen schärferen Anforderungen träfen nur Mitbewerber und qualifizierte Wirtschaftsverbände, nicht aber die Beklagte als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Eine weitergehende Darlegung der Anspruchsberechtigung in der Abmahnung sei deshalb nicht erforderlich gewesen. Im Übrigen erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung. Sie ist der Ansicht, dass insoweit § 11 Abs. 1 UWG analog anzuwenden sei und eine kurze Frist von nur 6 Monaten gelte.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten gem. § 13 Abs. 5, S.1 UWG in Höhe von 540,49 Euro.

Danach kann der Abgemahnte soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht gegen den Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen geltend machen.

Die Abmahnung der Beklagten vom 19.01.2021 entsprach nicht den gesetzlichen Form-Anforderungen gem. § 13 Abs. 2, Nr. 2 UWG.

Nach dieser Vorschrift muss der Abmahnende in der Abmahnung klar und verständlich die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 8 Abs. 3 UWG angeben.

Dies hat die Klägerin vorliegend nicht getan. Der bloße Verweis auf die Norm des § 8 Abs. 3 UWG kann dabei eindeutig nicht die insoweit geforderten Angaben ersetzen.

Die Angaben, dass der Klägerin eine erhebliche Anzahl von Steinmetz- und Steinbildhauer betrieben angehören und es zu ihrer satzungsmäßigen Aufgabe gehöre, die Mitglieder vor wettbewerbswidrigen Handlungen Dritter zu schützen, hat die Klägerin erst im laufenden Gerichtsverfahren und damit weit nach Abstellung des Wettbewerbsverstoßes nachgeholt.

Anders als die Klägerin meint, gilt diese erhöhte Darlegungslast im Rahmen der Abmahnung nicht lediglich für Mitwettbewerber und Wirtschaftsverbände. Zwar dürfte der Gesetzgeber diese in erster Linie im Blick gehabt haben. Nach dem eindeutigen Wortlaut sind aber auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie die Klägerin von dem Formerfordernis nicht ausgenommen, obwohl dies unproblematisch möglich gewesen wäre. Eine Auslegung, die dazu führt, dass die Formvorschriften für berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht gelten, verstieße damit gegen die Wortlautgrenze. Daher kann auch die restriktivste Auslegung nicht dazu führen, dass hinsichtlich der Anspruchsberechtigung überhaupt nichts darzulegen wäre. Ein kurzer klarstellender Absatz dürfte ausreichend aber eben auch erforderlich sein.

Die Änderungen des UWG, die zum 01.12.2021 in Kraft treten, haben für diesen Rechtsstreit dagegen keine Relevanz, führten im Übrigen aber auch nicht zu einer Änderung hinsichtlich des hier vorliegenden Formverstoßes. Insoweit enthalten die Neuregelungen nämlich wiederum keine Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Körperschaften von den Formerfordernissen der Abmahnung.

Anders als die Klägerin meint, kommt es auch nicht darauf an, ob der Beklagten die Abmahnungsbefugnis der Klägerin tatsächlich bekannt war oder nicht. Ein solches subjektives Element führte zu erheblichen Problemen bei der Rechtsanwendung und ist folgerichtig vom Gesetz nicht verlangt worden. Im Übrigen hat die Klägerin für ihre diesbezügliche Behauptung auch keinen Beweis angetreten. Die Tatsache, dass die Beklagte sich mit ihrem Antwortschreiben 29.01.2021 gegen den Wettbewerbsverstoß als solchen wendet, nicht aber hinsichtlich der Anspruchsbefugnis nachfragt, lässt insoweit keine Rückschlüsse auf mögliche (Rechts-) Kenntnisse der Beklagten zu.

Der Anspruch der Klägerin ist auch nicht verjährt. Insoweit ist für einen Anspruch gem. § 13 Abs. 5 UWG die allgemeine regelmäßige Verjährungsfrist anwendbar. Diese beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre und beginnt gem. § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres indem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Der Anspruch ist am 08.02.2021 entstanden, mithin die Verjährungsfrist in keinem Fall bereits abgelaufen.

Die kurze Verjährungsfrist gem. § 11 Abs. 1 UWG gilt nach seinem eindeutigen Wortlaut nur für Ansprüche aus den §§ 8, 9 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 UWG und ist damit nicht für den Anspruch aus § 13 Abs. 5 UWG anwendbar. Die Vorschrift ist auch nicht analog anzuwenden. Dagegen spricht neben dem eindeutigen Gesetzeswortlaut auch der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 13 Abs. 5 UWG. Dieser neu geschaffene Anspruch dient dazu, den finanziellen Anreiz für Abmahnungen zu reduzieren und den Abmahnenden wegen der damit verbundenen Kostenfolgen zu einer sorgfältigen Prüfung zu veranlassen, bevor eine Abmahnung ausgesprochen wird (BT-Drs 19/12084, S. 32 und 33). Dies rechtfertigt es aber auch, diesen Anspruch im Hinblick auf die Verjährung anders zu behandeln, als den Abmahnkostenanspruch gem. § 13 Abs. 3 UWG (vgl. so im Ergebnis auch MüKoUWG/Fritzsche UWG § 11 Rn. 36; Sosnitza in: Wettbewerbsprozessuale Fragen nach dem „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“, GRUR 2021, 671; Omsels/Zott WRP 2021, 278, Rn. 50). Es handelt sich – anders als die Klägerin meint – gerade nicht um ein actus contrarius zur Abmahnung. Dies schon deshalb nicht, weil die Abmahnung inhaltlich berechtigt sein kann aber dennoch Kosten auslösen kann, wenn sie formell fehlerhaft gewesen ist.

Der Anspruch der Klägerin war allerdings der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des Aufwendungsersatzanspruchs, die der Abmahnende, also die Beklagte geltend gemacht hatte, § 13 Abs. 5, S. 2 UWG. Insoweit war die Klage in Höhe von 0,01 Euro abzuweisen, da die Beklagte mit ihrer Abmahnung nur einen Betrag in Höhe von 540,49 Euro geltend gemacht hatte.

Beglaubigt
Hannover, 07.11.2022

██████████ustizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle